



Vorsicht im Umgang mit sozialen Medien ist für Ärzte und Psychotherapeuten geboten.

Freund und Feind sind schwer zu unterscheiden

Wenn Ärzte soziale Medien nutzen, sollten sie einiges beachten

„Das Internet macht uns zu transparenten Menschen, deren Daten überall und von jedem einzusehen sind“, verteufeln die einen die sozialen Medien. Andere sind mit Informationen bei Facebook und Co gar nicht geizig. Die Kunst liegt – wie bei vielem – im Mittelweg.

Kürzlich bekam ich – eine KV-Mitarbeiterin – per E-Mail eine Einladung von einem KVBW-Mitglied, mich an einem beruflichen Netzwerk zu beteiligen. Da ich in keinem sozialen Netzwerk bin und auch keinen neuen Job suche, habe ich erst mal kein Profil angelegt. Bei der dritten Aufforderung des Arztes wurde ich stutzig: Ich fand heraus, dass die Plattform von den Mailaccounts seiner Mitglieder „Einladungen“ an Outlookkontakte schickt. Die Mail war also überhaupt nicht von dem Arzt persönlich gesendet worden, sondern automatisch.

Jeder zweite Arzt ist laut Schätzung im Social Web aktiv. Doch was passiert dabei mit gesundheits- oder patientenbezogenen Daten? Nach „Arzt und Wirtschaft online“ vom 19. Juni bekommt der Nutzer nach der Registrierung in einem sozialen Netzwerk in der Regel angeboten, die Kontakte zu synchronisieren. Das bedeutet, dass alle Kontakte aus Adressbüchern herangezogen werden, egal ob sie auf dem Smartphone, dem Tablet oder dem PC liegen.

Wer dies vom Praxisrechner aus tut, muss damit rechnen, dass neben Freunden auch Patienten angeschrieben werden. Der Verstoß gegen Schweigepflicht und Datenschutzvorgaben, die der Arzt eventuell unfreiwillig begangen hat, kann schnell zum juristischen Fallstrick werden. Freundschaftsanfragen sollten daher abgelehnt, private und geschäftliche Accounts streng getrennt werden.

Was bei der Nutzung von Facebook, What's App, LinkedIn und anderen sozialen Medien zu beachten ist, fasst die Schrift „Ärzte in sozialen Medien“ der Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de zusammen. Seien es Probleme mit Diffamierung, Verstöße gegen das Fernbehandlungsverbot oder gegen berufswidrige Werbung: Anhand von Fallbeispielen wird aufgezeigt, dass man ungewollt in die Schweigepflicht-Falle tappen kann. Etwa, wenn ein angestellter Arzt eines Krankenhauses ein Fallbeispiel mit einem tragischen Krankheitsverlauf berichtet. Obwohl er weder Namen noch Krankenhaus nannte, konnte ein Angehöriger des Erkrankten die Identität durch Recherche und Kombination sehr wohl zuordnen. *ef*

➔ Weitere Informationen
QM-Fachberater der KVBW:
0711 7875-3300